

Novelle der Abfallnachweisverordnung ("ANV-Novelle POP")

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2022
Inkrafttreten/	2022
Wirksamwerden:	

Vorblatt

Problemanalyse

Mit dieser Novelle der Abfallnachweisverordnung 2012 sollen die Durchführungsregelungen zum AWG 2002 im Bereich der Bereich der Aufzeichnungspflichten und des Begleitscheinsystems vor folgendem Hintergrund aktualisiert werden:

1.) Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 wurden die bestehenden Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 24a AWG 2002) für Abfallsammler und -behandler um weitere Ausnahmen ergänzt und zudem auch hinsichtlich der Bilanzierungspflicht von Abfallsammlern/Abfallbehandlern in § 21 Abs. 3 AWG 2002 explizite Ausnahmen geschaffen. Mit dieser Novelle der Abfallnachweisverordnung sollen daher die Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht für Abfallerzeuger und bestimmte nicht-abfallbilanzpflichtige Abfallsammler/Abfallbehandler entsprechend sprachlich angepasst werden um den erfolgten Änderungen im AWG 2002 besser Rechnung zu tragen.

2.) Mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket wurden Begleitregelungen zur direkt anwendbaren EU-POP-Verordnung geschaffen, welche die Sicherstellung der Überwachung und Rückverfolgbarkeit von POP-Abfällen im Einklang mit Artikel 17 der Abfallrahmenrichtlinie – gemäß Artikel 7 iVm EG 17 zur EU-POP-Verordnung – zum Ziel haben und die Anwendung der Begleitscheinbestimmungen bei Übergaben sowie Beförderungen von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen vorsehen. Mit dieser Novelle der Abfallnachweisverordnung sollen daher die diesbezüglichen Regelungen zum Begleitscheinverfahren um explizite Vorgaben für gefährliche und nicht gefährliche POP-Abfälle ergänzt werden.

Hinweis: Aktuell wird im Rahmen von Pilotprojekten gemäß § 75a AWG 2002 an einem System zur vollelektronischen Abwicklung der Begleitscheinpflichten gearbeitet. Die diesbezüglich notwendigen Regelungen für die optionale Nutzung dieses Systems sollen mit einer gesonderten Verordnung für verbindlich erklärt werden und sind daher nicht Gegenstand dieser Novelle.

Hinweis: Die finanziellen Auswirkungen bzw. Verwaltungslasten für Unternehmen wurden bereits in der WFA zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket im Punkt „Schaffung von Begleitregelungen zur EU-POP-Verordnung“ dargestellt bzw. dort berücksichtigt.

Ziel(e)

- 1.) Aktualisierung des Anwendungsbereiches bzw. für wen die papierbezogene Aufzeichnungspflicht gilt und Aktualisierung der Aufzeichnungsinhalte zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen
- 2.) Berücksichtigung von POP-Abfällen im Begleitscheinsystem

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ad 1) Neufassung des Anwendungsbereichs und Neufassung der Aufzeichnungsinhalte

Ad 2) Erweiterung der Abfallnachweisverordnung auf nicht gefährliche POP-Abfälle und Einführung eines „POP-Kennzeichens“ entsprechend den Regelungen des AWG 2002

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum“ der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits in der WFA zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket berücksichtigt.

Es war bereits zur Umsetzung der im AWG 2002 ergänzten Meldepflicht für nicht-gefährliche POP-Abfälle notwendig, die Prüfregele der EBSM-Meldungsschnittstelle dahingehend zu ändern, dass eine Begleitscheinmeldung zu „nicht gefährlichen“ Abfällen möglich ist. Weiters wurde das den Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellte Aufzeichnungs- und Meldungsprogramm „eADOK“ entsprechend adaptiert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient [unter anderem] der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union (Art. 33 EG-Abfallverbringungsverordnung, Art. 7 para 6 der EU-POP-Verordnung).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1841650292).